



Est. A - 10939

Als Manuskript zum Druck verfügt.

Residirender Landrath: ~~Ed. A.~~ Piesenhausen.

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
174143

## Bericht an den Livländischen Landtag 15981

im Februar 1896

### über den Entwurf eines bauerlichen Anerbenrechts für Livland.

Im Herbst 1893 regte der Herr Landmarschall die Frage an, ob es nicht an der Zeit wäre, dahin zu wirken, dass das bauerliche Erbrecht zum Zwecke einer Konsolidirung des bauerlichen Grundbesitzes geregelt werde. Schon der Landtag vom Jahre 1882 habe, namentlich mit Rücksicht hierauf, die Revision des bauerlichen Privatrechts für nöthig befunden und zu diesem Zwecke eine Kommission erwählt, deren Arbeiten jedoch resultatlos verlaufen seien. Nachdem die Kurländische Ritterschaft der Staatsregierung kürzlich den Entwurf eines bauerlichen Anerbenrechts vorgestellt, sei der gegenwärtige Zeitpunkt für ein entsprechendes Vorgehen Livlands der geeignete.

Der Herr Kreisdeputirte von Richter unterzog sich der Aufgabe, den Entwurf eines solchen Anerbenrechts für Livland auszuarbeiten, wobei auch ein diesen Gegenstand betreffendes ausführliches Memorial des Herrn A. von Stryk zu Palla und ein Gutachten des Herrn dim. Professors C. Erdmann in Betracht gezogen wurden. Der Dezember-Konvent desselben Jahres nahm den vom Herrn Kreisdeputirten von Richter ausgearbeiteten Entwurf unverändert an und beauftragte das Landrathskollegium, ihn dem Herrn Gouverneuren zur Erwirkung der Bestätigung auf gesetzgeberischem Wege vorzustellen.

Bei Ausarbeitung des Entwurfs wurde das Landrathskollegium auf einige Bestimmungen aufmerksam, die es nothwendig erscheinen liessen, hierüber dem Adelskonvent Vorlage zu machen. Das geschah im Mai 1894, wonächst der Adelskonvent im Dezember 1894 dem Entwurf die endgiltige Fassung gab. Ueber die schliessliche Ausarbeitung und namentlich über die Anfertigung der Uebersetzung ist viel Zeit vergangen, so dass die Arbeit erst im Dezember vorigen Jahres dem Herrn Gouverneuren vorgestellt werden konnte.

Der Herr vereidigte Rechtsanwalt E. Moritz, unter dessen Leitung die Uebersetzung angefertigt wurde, äusserte dem Landrathskollegium gegenüber hinsichtlich einiger Einzelheiten des Entwurfs juristische Bedenken. Diese betrafen die rechtliche Qualifikation der dem Anerbenrecht unter-

liegenden Grundstücke, sowie die Frage, ob in Ansehung des Anerbenrechts die Gesetzesbestimmung über das sogenannte Maximum und Minimum nur auf Grundstücke des Bauerlandes oder auch des Hofeslandes zu beziehen sei.

Das Landrathskollegium hielt sich einerseits nicht für berechtigt, durch die betreffenden Bedenken die Vorstellung des Entwurfs aufhalten zu lassen, meinte aber andererseits, gelegentlich der Berichterstattung über den vorliegenden Gegenstand Einer zum Landtage versammelten Edlen Ritter- und Landschaft die betreffenden Bedenken zur Kenntniss bringen zu müssen.

Auf Ersuchen des Landrathskollegiums hat Herr Moritz seine Erwägungen schriftlich aufgesetzt, die Einer Hohen Landtagsversammlung demnach vorzutragen sein werden.

Wenn jedoch zur Beurtheilung der betreffenden Ausführungen die Kenntniss des Entwurfs selbst erforderlich ist, so ist dieser hier nachstehend vervielfältigt worden, und zwar in vollem Umfange. Solches dürfte mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, den Eine Hohe Landtagsversammlung kennen zu lernen bisher noch nicht die Gelegenheit gehabt hat, erwünscht sein.



# Entwurf

## eines bürgerlichen Anerbenrechts für das Livländische Gouvernement.

Dem Herrn Livländischen Gouverneuren behufs Erwirkung der Bestätigung bei dem Schreiben des Livl. Landrathskollegiums vom 2. Dezember 1895 sub Nr. 5498 vorgestellt.

~~~~~

**I.** Das Buch II der Livländischen Agrar- und Bauerverordnung vom Jahre 1860, Abschnitt II, Kapitel II, Abth. IV: „Vom Erbschaftsrechte“ ist durch folgende Bestimmungen zu ergänzen.

### **D. Von der besonderen Intestaterbfolge in bürgerliches Grundeigenthum.**

§ 1028<sup>1</sup>. Verstirbt der Eigenthümer oder die Eigenthümerin eines bürgerlichen Grundstückes (siehe oben §§ 219–223) ohne Hinterlassung eines gültigen Testaments, so erfolgt die Theilung des Nachlasses auf Grund der folgenden Bestimmungen.

**Motive:** Da die Bauerverordnung in den im Text zitierten Artikeln zum „bürgerlichen Grundeigenthum“ auch Grundstücke des Hofeslandes rechnet, sofern sie nicht grösser als 1 Haken sind, so erschien eine Beschränkung auf das Bauerland nicht am Platze, namentlich auch im Hinblick auf die Quote. Das Wesentliche ist, dass es sich um Grundstücke handele, die sich im Eigenthum von Personen bürgerlichen Standes befinden und sich durch ihre Grössenverhältnisse zu bürgerlicher Bewirthschaftung eignen. Kann in dieser Beziehung angeführt werden, dass ein Haken Landes ein Grundstück von der Grösse repräsentire, wie sie mit bürgerlicher Bewirthschaftung, d. h. bei unmittelbarer persönlicher Theilnahme des Grundeigenthümers an den Feldarbeiten, nicht immer vereinbar sei, so erschien es andererseits nicht rathsam, aus vorliegendem Anlass eine Abänderung der über die Grösse bürgerlicher Grundstücke zu Recht bestehenden und im Allgemeinen bewährten Vorschriften herbeizuführen.

§ 1028<sup>2</sup>. Ein bürgerliches Grundstück sammt dem zur Fortsetzung der Wirthschaft gehörigen Inventar geht stets ungetheilt auf einen Erben, den sogenannten Anerben, über; gehören jedoch zum Nachlass mehrere, selbständige Wirthschaftseinheiten bildende Grundstücke, und sind mehrere Erben gleichen Verwandtschaftsgrades vorhanden, so tritt der im § 1028<sup>12</sup> bezeichnete Erbe den Besitz eines Grundstückes nach seiner Wahl an, während das zweite dem nächstfolgenden Erben zufällt u. s. w.

**Motive:** Die Einbeziehung des zur Fortsetzung der Wirthschaft nöthigen Inventars, nicht etwa nur des sogenannten eisernen Inventars, erscheint dadurch geboten, dass das so begrenzte Inventar nach § 984 der Bauerverordnung ein Praecipuum jedes Gesindesnachfolgers, auch des Pächters, bildet und es an zwingender Veranlassung zur Abänderung dieser allgemeinen Bestimmung fehlt.

§ 1028<sup>3</sup>. Der Schätzungswerth des bauerlichen Grundstückes fällt in die Erbmassen, das zur Fortsetzung der Wirthschaft erforderliche Inventar hingegen erhält der Anerbe auf Grund des § 984 dieser Verordnung ohne Schätzung und Anrechnung auf seinen Erbtheil.

§ 1028<sup>4</sup>. Der Werth des bauerlichen Grundstückes wird auf Grund des Art. 214 der Gemeindegerichtsordnung vom 9. Juli 1889, aber jedenfalls durch Sachverständige festgestellt.

**Motive:** Eine andere Möglichkeit, den Antrittspreis festzustellen, wäre die, ohne Abschätzung, von Fall zu Fall, den bei Ablösung des Grundstückes aus dem Verbande des Hauptgutes gezahlten Kaufpreis als Norm anzunehmen und hierfür liesse sich anführen, dass auf solche Weise der Erblasser in jedem Falle Kenntniss von den Bedingungen hätte, unter denen der Nachlass an seine Erben gelangt. Dem Vorzuge eines solchen Verfahrens steht aber das Bedenken entgegen, dass der Verkaufspreis nicht nur von den verschiedensten Zufälligkeiten abhängig gewesen ist, sondern, — gesetzt auch, dass er zur Zeit des ersten Verkaufs dem faktischen Werthe der Grundstücke entsprochen haben sollte, — so könnte doch jener vor Jahrzehnten gezahlte Preis nach Verlauf einer so langen Frist nicht mehr als Massstab für den wahren Grund- oder Revenüenwerth bei der nunmehr stattfindenden Erbtheilung gelten. — Die vor 20 Jahren losgekauften Grundstücke haben seitdem regelmässig eine beträchtliche Wertherhöhung erfahren, die dem Anerben ohne Anrechnung zufile, während in dem vielleicht vor wenig Jahren in einer Nachbargemeinde vereinbarten Kaufpreise diese Wertherhöhung bereits Ausdruck gefunden hätte. Noch mehr muss sich die Ungleichheit fühlbar machen, wenn etwa das Grundstück im Laufe langjähriger sorgfältiger Bewirthschaftung vom Erblasser, — etwa durch Entwässerungen — meliorirt oder umgekehrt ein für hohen Preis gekauftes Grundstück deteriorirt worden war. Wollte man diesen Ungleichheiten etwa bei Normirung des Praecipuums des Anerben von Fall zu Fall abzuhefen suchen, so würde solches so komplizirte Berechnungen erfordern, dass der Hauptzweck, — die Aufstellung einer festen, für das bauerliche Verständniss leicht fasslichen Norm — darüber verloren ginge. Die zunächst zu staatlichen Steuerzwecken dienenden Minimalschätzungen für die Erhebung der Verkaufsposchlin und der Erbschaftssteuer, wonach für die laufende Dessätine eines ganzen Kreises ein Normalpreis fixirt wird, wäre für den vorliegenden Zweck völlig unbrauchbar.

Relativ besser wäre ohne Zweifel der landesübliche, der Bodenbeschaffenheit Rechnung tragende Kataster, aber auch dieser Kataster erscheint für den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil er in erster Linie ebenfalls für Steuerzwecke und Leistungen vom Grund und Boden als Werthmesser dient, während er überall da als Werthmesser nnwendbar erscheint, wo nicht nur die Bodenbeschaffenheit, sondern auch andere Umstände in Betracht kommen, so z. B. die Lage, Kommunikationsmittel, gewerbliche Einrichtungen, wie: Mühlen, Ziegeleien, Kalkbrüche u. s. w.

Ist es unter solchen Umständen rathsam, von der Aufstellung einer festen Norm ganz abzusehen, so dürfte es sich am meisten empfehlen, nicht wieder neue Regeln aufzustellen, sondern bei den detaillirten Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 9. Juli 1889 zu bleiben. Der § 124 der gedachten Verordnung bestimmt nämlich, dass die Schätzung des Nachlasses überall da, wo dessen Sicherstellung von amtswegen oder auf Antrag der Erben stattfindet, durch eine aus einem Gemeinderichter und dem Schreiber zu bildende Delegation des Gemeindegerichts zu geschehen habe. Falls aber gegen diese Schätzung Einspruch

erhoben wird, so könne eine Schätzung durch Sachverständige verlangt werden, die in der Zahl von 3 von den Parteien oder, falls diese sich nicht einigen können, vom Gerichte ernannt werden sollen. Die im Texte des § 1028<sup>4</sup> vorgeschlagene geringfügige Abänderung, derzufolge in jedem Falle Sachverständige heranzuziehen sind, erscheint durch die verhältnissmässige Komplizirtheit der Sache und durch die Nothwendigkeit motivirt, besondere Regeln für die Schätzung festzustellen, wie solche in den folgenden §§ des Entwurfs enthalten sind.

§ 1028<sup>5</sup>. Der Schätzung sind, soweit sie ermittelt werden können, die im Laufe wenigstens der letzten 3 Jahre erzielten Reinerträge der Wirthschaft sowol, als auch etwaiger technischer Betriebe (Mühlen, Ziegeleien, Kalk- und Gypsbrüche und dergl.) zu Grunde zu legen. Hieraus ist der Durchschnittsertrag eines Jahres zu berechnen und dieser, nachdem vorher die in Geld zu zahlenden Steuern und Abgaben abgezogen worden, sofern er rein landwirthschaftlich ist, zu 6% zu kapitalisiren, sofern er aber im Ertrage eines technischen Betriebes besteht, zu 10%. Die Gebäude, sowie die zu etwaigen technischen Betrieben gehörigen Inventare sind nicht besonders zu schätzen. Das Inventar wird nur insoweit geschätzt, als es nicht zur Fortführung der Wirthschaft erforderlich ist (siehe § 1026<sup>3</sup>), und zwar nach dem Werthe, den es zur Zeit darstellt. Den Sachverständigen ist die Bestimmung darüber anheimgestellt, welche Theile des landwirthschaftlichen Inventars etwa als nicht erforderlich zu betrachten sind.

**Motive:** Soll die Schätzung von Personen des Bauernstandes, dem die Taxatoren nach dem Entwurfe in der Regel wol angehören dürften, in genügender Weise vollzogen werden, so sind genaue Regeln unerlässlich und aus diesem Grunde hier gegeben worden. Die etwaigen technischen Betriebe müssen, da sie entweder das Rohmaterial dem Grundstück entnehmen (w. z. B. Kalkbrüche) oder die dem Betriebe dienenden Gebäude mit dem Grundstück untrennbar verbunden sind, in analoger Weise wie das Grundstück behandelt werden, doch muss, da mit solchen Betrieben ein grösseres Risiko als mit der eigentlichen Landwirtschaft verbunden ist, eine höhere Rente veranschlagt werden.

Bei Berechnung des Revenüenertrages der Grundstücke beschränkt sich im Entwurfe die Berechnung der abzuziehenden Leistungen lediglich auf die in Geld zu erlegenden Steuern und Abgaben, nicht auch auf die Naturalprästationen, einerseits weil die meisten Naturalprästationen bereits abgelöst sind und die übrig bleibenden die einzelnen Grundstücke nicht gar hoch belasten, andererseits weil eine richtige Veranschlagung der Naturalprästationen äusserst schwierig, in Ansehung einiger unregelmässig wiederkehrender Leistungen, so in Betreff der Baulast, kaum möglich ist.

§ 1028<sup>6</sup>. Der Anerbe hat das Recht, auch die Theile des Inventars, die nicht zur Fortführung der Wirthschaft erforderlich sind, vorzugsweise zu erwerben, muss aber deren Werth zur Erbmasse zahlen, oder auf sein Erbtheil sich anrechnen lassen.

**Motive:** Diese Bestimmung ist namentlich mit Rücksicht auf die technischen Betriebe von Wichtigkeit, da deren Fortführung sonst leicht Schwierigkeiten im Wege stehen könnten.

§ 1028<sup>7</sup>. Die auf diese Weise ermittelte Erbmasse ist zunächst gemäss den Bestimmungen der §§ 984 ff. dieser Verordnung zu reguliren. Von dem sich ergebenden Reste erhält der Anerbe ein Drittel als Praecipuum. Die andern zwei Drittel werden zwischen ihm und den sonstigen auf Grund der §§ 985—998 zur Erbschaft berufenen Personen den daselbst enthaltenen Bestimmungen gemäss getheilt.

**Motive:** Das scheinbar hoch, nämlich auf  $\frac{1}{3}$  angesetzte Praecipuum findet darin seine Begründung, dass im Entwurfe vorgeschlagen wird, die Schulden von der ganzen Erbmasse zu reguliren und die Taxation nach dem dormaligen Revenüenwerthe vorzunehmen, nicht aber nach dem für den Anerben offenbar günstigeren, vom Erblasser gezahlten Kaufpreise. Das vorgeschlagene Drittel der Aktivmasse dürfte, wie folgendes Beispiel lehrt, den zu stellenden Ansprüchen genügen.

Gesetzt, ein Bauer hat ein Grundstück im Werthe von 3600 Rbl., Inventar im Werthe von 500 Rbl., an sonstigem beweglichem Vermögen 600 Rbl. und 2000 Rbl. Schulden, bei Hinterlassung von 6 gleichberechtigten Erben, so findet folgende Theilung statt:

|                                        |                         |      |  |
|----------------------------------------|-------------------------|------|--|
| Werth des Grundstückes . . . . .       | 3600                    | Rbl. |  |
| + bewegliches Vermögen . . . . .       | 600                     | „    |  |
|                                        | Summa 4200              | Rbl. |  |
| — Schulden . . . . .                   | 2000                    | „    |  |
|                                        | Rest 2200               | Rbl. |  |
| $\frac{1}{3}$ als Praecipuum . . . . . | 733 $\frac{1}{3}$       | „    |  |
|                                        | Rest 1466 $\frac{2}{3}$ | Rbl. |  |

macht für jeden von den 6 Erben 244 Rbl.  $44\frac{1}{3}$  Kop., für den Anerben aber  $733\frac{1}{3}$  Rbl. + 244 Rbl.  $44\frac{1}{3}$  Kop. + 500 an Inventar = 1478 Rbl.  $10\frac{1}{3}$  Kop. Werden die übrigen Bestimmungen dieses Entwurfs beibehalten, soll aber das Praecipuum niedriger, etwa auf  $\frac{1}{4}$  der reinen Nachlassmasse, normirt werden, so erhielte nach diesem Beispiel der Anerbe: 550 Rbl. + 275 Rbl. + 500 = 1,325 Rbl., und die Erbquote der Miterben betrüge 275 Rbl. Dem Anerben würde auf solche Weise die Fortführung der Wirthschaft wesentlich erschwert, ohne dass den Miterben wesentlich geholfen wäre.

§ 1028<sup>8</sup>. Die Erbantheile der Miterben bleiben, sofern sie nicht aus den Baarmitteln oder Kapitalien des Nachlasses bestritten werden können, als fünfprozentige Schulden auf dem Grundstücke haften und dürfen von den Miterben erst nach erlangter Volljährigkeit, jedenfalls aber nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit dem Besitzantritt des Anerben, gefordert werden.

Anmerkung 1. Ist der Anerbe selbst bei Antritt des Besitzes minderjährig, so beginnt die fünfjährige Forderungsfrist erst bei Eintritt seiner Volljährigkeit.

Anmerkung 2. Die Auszahlung der Erbantheile kann erst nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Kündigung an, gefordert werden.

**Motive:** Da der Anerbe den Miterben gegenüber ohnehin begünstigt ist, so erscheint es billig, den Miterben das Recht zu gewähren, dass sie ihre Erbantheile aus den etwaigen Baarmitteln und Kapitalien sogleich ein Jahr nach dem Erbschaftsantritte erlangen können und die einstehenden Erbantheile mit 5% verzinsen.

§ 1028<sup>9</sup>. Der Anerbe hat sowol seinen unmündigen Miterben, als auch seinen Eltern und Grosseltern Wohnung auf dem Grundstücke, sowie angemessenen Unterhalt zu gewähren. Die Erziehung unmündiger Miterben liegt ihm nur insoweit ob, als sie nicht aus den eigenen Einkünften des Unmündigen bestritten werden kann. Unmündige Miterben sind gehalten, in der Wirthschaft behilflich zu sein, soweit solches ohne Schädigung ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung möglich ist.

§ 1028<sup>10</sup>. Gehören zu dem Nachlasse mehrere, selbständige Wirthschaftseinheiten bildende Grundstücke, welche nach § 1028<sup>1</sup> verschiedenen Personen als Anerben zufallen, so sind so viele Erbmassen zu bilden, als

Anerben vorhanden sind. Jede dieser Erbmassen besteht aus dem dem Anerben zugeworbenen Grundbesitz, sowie dem nach Verhältniss des Schätzwertes des Grundbesitzes zu normirenden aliquoten Theil des beweglichen Vermögens und der Nachlassschulden und wird der in § 1028<sup>7</sup> enthaltenen Regel gemäss unter die Erben vertheilt.

Die in § 1028<sup>9</sup> den Anerben auferlegten Verpflichtungen liegen mehreren Anerben solidarisch ob, können jedoch unter ihnen nach Massgabe des Schätzwertes des ihnen zugeworbenen Grundbesitzes getheilt werden.

**Motive:** Die Einbeziehung mehrerer Grundstücke von eventuell sehr verschiedenem Werthe in eine Erbmasse müsste die Zuerkennung eines gleich grossen Praecipuums an jeden von mehreren Anerben zur Folge haben, was wiederum zu übermässiger Beeinträchtigung der übrigen Miterben und übermässiger Bevorzugung desjenigen Anerben führen würde, welchem das dem Werthe nach geringere Immobilie zufällt. Diese Ungerechtigkeiten werden durch den im Text vorgesehenen Theilungsmodus vermieden. Da sämmtliche Anerben ferner die Vorzüge des Anerbenrechts geniessen, so müssen sie den im § 1028<sup>9</sup> genannten nahen Anverwandten gegenüber solidarisch für die bezüglichlichen Verpflichtungen haften, wie ein einzelner Anerbe.

§ 1028<sup>11</sup>. Veräussert der Anerbe das Grundstück oder einen Theil davon, so ist er verpflichtet, den Miterben ihre Erbantheile sogleich auszuzahlen. In solchem Falle steht ausserdem jedem Miterben in der im § 1028<sup>12</sup> angegebenen Reihenfolge ihrer Berufung das Vorkaufsrecht auf allgemeiner Grundlage so lange zu, als die im § 1028<sup>9</sup> dem Anerben auferlegten Verpflichtungen fortdauern.

Zu diesem Behufe ist das erwähnte Vorkaufsrecht auf das Grundstück zu ingrossiren und ist der Anerbe ferner verpflichtet, die etwa beabsichtigte Veräusserung in Grundlage des Prov.-Rechts, Th. III, Art. 3930 ff., den Vorkaufsberechtigten zur Anzeige zu bringen.

Der auf Grund seines Vorkaufsrechts das Grundstück erwerbende Miterbe ist von dem Anerben den Betrag des erhaltenen Praecipiums (§ 1028<sup>7</sup>) zu fordern, sowie auch die im § 1028<sup>8</sup> dem Anerben gewährten Rechte — jedoch unter Anrechnung der seit dem Erbanfalle verflossenen Zeit — in Anspruch zu nehmen berechtigt. Andererseits ist derselbe verpflichtet, die im § 1028<sup>9</sup> angegebenen Leistungen unter den daselbst angeführten Bedingungen auch seinerseits zu übernehmen.

§ 1028<sup>12</sup>. Als Anerben sind die nachstehend bezeichneten Personen in folgender Reihenfolge berufen:

- a) Der älteste Deszendente, mit Bevorzugung des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, und unter Berücksichtigung des Repräsentationsrechts.

Anmerkung. Uneheliche (weder legitimirte, noch auch adoptirte) Kinder sind vom Besitzantritt als Anerben ausgeschlossen, Adoptivkinder folgen den leiblichen nach.

- b) Der älteste Bruder; sind keine leiblichen Brüder am Leben, die älteste Schwester, sowie leibliche Neffen oder Nichten, welche kraft des Repräsentationsrechts an die Stelle ihrer Eltern getreten sind.
- c) Die Eltern und Grosseltern, jedoch nur in derjenigen Linie, von der das Grundstück stammt.
- d) Der älteste Stiefbruder oder die älteste Stiefschwester, Stiefneffen und Nichten, mit Berücksichtigung der im Pkt. b enthaltenen Grundsätze, jedoch nur falls das zu vererbende Grundstück dem gemeinschaftlichen Aszendenten gehörte.

- e) Die übrigen Aszendenten derjenigen Linie, von der das Grundstück stammt und, bei Konkurrenz gleich naher Aszendenten, derjenige, durch den es in die Familie des Erblassers gelangt ist.

§ 1028<sup>13</sup>. An die Stelle eines verstorbenen, zum Erbantritt als Anerbe berufenen Aszendenten tritt derjenige Deszendent, welchem nach Alter und Geschlecht der Vorzug vor den übrigen Deszendenten gebührt.

§ 1028<sup>14</sup>. Ist von sämmtlichen in den vorigen §§ erwähnten Verwandten keiner am Leben, so erfolgt die Theilung des Nachlasses auf Grund der im Abschnitt A dieser Abtheilung enthaltenen Bestimmungen.

**Motive:** Die vorgeschlagene Erbfolgeordnung entspricht genau den Bestimmungen der §§ 994—998 der Livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860.

An die Stelle der durch den § 1001 der Bauerverordnung bestimmten Ermittlung des Anerben durch das Loos eine feste Erbfolgeordnung zu setzen, dürfte sich deshalb empfehlen, weil sie hinsichtlich der Bevorzugung des ältesten Kindes der Volksgewohnheit entspricht und weil sie den Erblasser von der Person des Anerben in Kenntniss setzt, ihm mithin die Möglichkeit gewährt, im Einzelfalle testamentarische Abänderungen vorzusehen.

Mit der Aufhebung des im § 1001 weiter angeordneten Wahlrechts des jüngeren von 2 Brüdern fällt auch die Schätzung des Nachlasses durch den älteren Bruder fort. Der Schlusssatz des § 1001 ist bereits durch die neue Gemeindeordnung abgeändert. Bestimmungen über einen lebenslänglichen Niessbrauch überlebender Ehegatten als Interimswirth oder -Wirthin sind aus dem Grunde in diesen Entwurf nicht aufgenommen, weil dem überlebenden unbeerbten Ehegatten nach § 994 der Bauerverordnung die Hälfte des Nachlasses gebührt, die Verwaltungsbefugnisse der beerbten Ehegatten am ganzen Nachlass durch die §§ 985 und 992 geregelt sind, endlich die Alimentationspflicht des Anerben seinen Eltern gegenüber in dem gegenwärtigen Entwurfe bereits Ausdruck gefunden hat. Denn wenn auch gegen den Inhalt der §§ 985 und 992 so manches einzuwenden ist, so berühren doch diese §§ die jetzt intendirte Reform nicht direkt.

§ 1028<sup>15</sup>. Der Verkauf bauerlicher Nachlassgrundstücke behufs Deckung der Schulden des Erblassers ist nur zulässig, falls sämmtliche im § 1028<sup>12</sup> benannte Personen nach der dort enthaltenen Reihenfolge auf den Besitzantritt des Grundstücks für den Schätzwert verzichtet haben.

Anmerkung. Etwaige gerichtliche Vollstreckungen auf Antrag der Gläubiger des Erblassers werden durch vorstehende Bestimmung nicht gehemmt.

**Motive:** Werden, wie im § 1028<sup>7</sup> vorgeschlagen, die Schulden von der ganzen Erbmasse abgezogen, so kann unter Umständen das Praecipuum auf ein Minimum reduziert werden. Denn beträgt, wie oben angenommen, beispielsweise der Werth des Grundstückes 3600 Rbl., das Inventar 500 Rbl. und die Höhe des Baarkapitals 600 Rbl., während die Nachlassschulden 3800 Rbl. betragen, so findet folgende Theilung statt:

|                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| Grundstück . . . . . | 3600 Rbl.          |
| Kapital . . . . .    | 600 „              |
|                      | in Summa 4200 Rbl. |
| Schulden . . . . .   | 3800 „             |
|                      | Rest 400 Rbl.      |

wovon als Praecipuum  $\frac{1}{3} = 133\frac{1}{3}$  Rbl. + 500 Rbl. in dem Inventar =  $633\frac{1}{3}$  Rbl. Für den Fall nun, dass der Anerbe unter diesen Um-

ständen die Erbschaft nicht sollte antreten wollen, dürfte es geboten sein, den anderen Familiengliedern, die nach ihm als Anerben berufen sind, die Möglichkeit zur Erhaltung des Grundstücks in der Familie dadurch zu gewähren, dass ihnen das Recht ertheilt wird, ihrerseits an die Stelle des zaghaften Anerben zu treten. Die Normirung einer Frist, binnen deren jeder Nachlass, zu dem ein bäuerliches Immobil gehört, getheilt werden muss, dürfte bei Bestimmung einer festen Erbfolgeordnung minder nothwendig sein, als bei Bestimmung des Anerben durch das Loos, da in ersterem Falle nur der Anerbe allein den faktischen Besitz des Grundstückes antreten wird, wodurch einer Theilung desselben schon vorgebeugt wird. Wenn aber im Uebrigen auch der Nutzen einer derartigen Bestimmung nicht zu leugnen ist, so sind doch auch über diese Angelegenheit kürzlich in der neuen Gemeindegerichtsordnung Anordnungen getroffen worden. Dort ist nämlich bestimmt worden, dass über jeden Todesfall eines Bauern der Gemeindeälteste oder die Gutspolizei dem Gemeindegericht Anzeige zu machen habe, eine Sicherstellung des Nachlasses ex officio nur in den Fällen zu erfolgen habe, in denen eine solche auch bei Erblässern anderer Stände obligatorisch ist, wol aber, sobald zum Nachlasse ein Immobil gehört, ein Nachlasskurator zu ernennen sei (§§ 206 — 208 und 216). Da nun nicht in Abrede gestellt werden kann, dass die Erfahrungen noch fehlen, um diese Bestimmungen für nicht ausreichend zu erklären, so würde eine Ergänzung derselben zur Zeit mindestens verfrüht sein.

**II.** Die nachstehenden Artikel der Livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860 sind, wie folgt, zu ergänzen:

1) § 961 ist durch folgende Anmerkung zu ergänzen:

Anmerkung. Gehört zum Nachlasse auch bäuerliches Grundeigenthum oder ein Gesinde, so sind die in den §§ 984 und 1028<sup>3</sup> enthaltenen Regeln zu beobachten.

2) § 984 ist durch folgende Anmerkung zu ergänzen:

Anmerkung. Den oben erwähnten „nächsten Verwandten“ bestimmt unten § 1028<sup>13</sup>.

3) § 985 ist durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

§ 986<sup>1</sup>. Gehört zum Nachlasse unter Anderem auch ein bäuerliches Grundstück, so erfolgt die Theilung des gesammten Nachlasses auf Grund der im Abschnitt D enthaltenen Bestimmungen.

**III.** Die §§ 1000 - 1002 derselben Verordnung sind aufzuheben.

